

Satzung

für das Museum für Völkerkunde der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (BVBl. I S. 420), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 25.06.1979 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Das Museum für Völkerkunde mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Museums für Völkerkunde ist die Förderung der Pflege von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums für Völkerkunde.

§ 2

Das Museum für Völkerkunde ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Museums für Völkerkunde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums für Völkerkunde.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Museums für Völkerkunde oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Förderung der Pflege von Kulturwerten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums für Völkerkunde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den 30.10.1979

DER MAGISTRAT